

Der Bürgermeister

Postanschrift: [Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin](#)

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Mü.

Datum
11.04.2012

Träger-Anteile an den Betriebskosten der Kindertagesstätten; Anfrage der Fraktion AUFBRUCH!, Drucksachen Nr. 12/0157 vom 27.03.2012 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Wird der Trägeranteil unterschiedslos bei allen Trägern von der Stadt übernommen oder nur bei armen Trägern?*

Die Trägeranteile werden ggf. ganz oder teilweise bei den Trägern übernommen, die ohne einen besonderen Zuschuss oder andere Einnahmen die Einrichtung nicht führen könnten, da alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

2. *Wie wird definiert, welche Träger als 'arme Träger' bzw. 'finanzschwache Träger' zu werten sind?*

Der Begriff „arme Träger“ stammt aus GTK Zeiten (Vorgänger des Kinderbildungsgesetzes) und umfasst die Träger, die im Rahmen des GTK-Finanzierungssystems als finanzschwache Träger anerkannt waren (alle außer Kommunen und Kirchen). Heute wird diese Trägergruppe als „andere freie Träger“ bezeichnet. Hierunter fallen z.B. die AWO, Studentenwerk, Kinderzentren Kunterbunt. Der gesetzliche Zuschuss im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes beträgt für diese Trägergruppe 91%.

Darüber hinaus gibt es als vierte Trägergruppe die Elterninitiativen. Aufgrund Ihrer beschränkten Refinanzierungsmöglichkeiten erhält diese Trägergruppe einen gesetzlichen Zuschuss von 96%.

3. *Bei welchen Trägern wird der Trägeranteil von der Stadt übernommen?*

s. Pkt. 1.

4. *Beträgt der Trägeranteil bei allen Trägern gleichermaßen 9 %?*

Gemäß Kinderbildungsgesetz beträgt der Trägeranteil bei kommunalen Einrichtungen 21%, bei Kirchen 12%, bei anderen Freien Trägern 9% und bei Elterninitiativen 4%.

5. *Wie wird mit dem Trägeranteil bei von Eltern-Initiativen getragenen KiTas verfahren?*

s. Pkt. 1.

6. *Handelt es sich bei der Übernahme der Trägeranteile um eine freiwillige Leistung der Stadt?*

7. *Sofern es sich um eine freiwillige Leistung handelt, darf die Stadt in ihrer derzeitigen Haushaltslage überhaupt Trägeranteile übernehmen? Oder ist sie im Gegenteil gezwungen, die Trägeranteile auf jeden Fall zu übernehmen, um der Erreichung der Deckungsquote nahe zu kommen?*

Der ggf. von der Stadt übernommene Trägeranteil ist nicht als freiwillige Leistung einzustufen, da der Träger eine gesetzliche Aufgabe wahrnimmt, die ansonsten die Stadt Sankt Augustin als Träger der freien Jugendhilfe als Pflichtaufgabe übernehmen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher